



**Antwort: Fragen zum Einwohnerantrag**

Thomas Hartl An: A. Lenz

Blindkopie: Roland Schäfer, Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters, Christine Busch, Marc Ulrich, Corinna König

16.11.2018 10:08

Guten Morgen Frau Lenz,

in beigefügtem pdf habe ich die Antworten auf Ihre Fragen zusammengefasst.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Hartl Einwohnerantrag L 821n.pdf

Stadt Bergkamen  
Leiter Zentrale Dienste  
Thomas Hartl  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen  
Tel.: 02307/965-219  
Fax: 02307/965-11219  
Internet: www.bergkamen.de



"A. Lenz"

Moin Herr Hartl, danke für das nette Telefonat, ge...

14.11.2018 15:24:35

Von: "A. Lenz" <anja.lenz@t-online.de>  
An: "t.hartl@bergkamen.de" <t.hartl@bergkamen.de>  
Datum: 14.11.2018 15:24  
Betreff: Fragen zum Einwohnerantrag

Moin Herr Hartl,

danke für das nette Telefonat, gerne nehme ich Ihr Beratungsangebot in Anspruch. Folgende Fragen habe ich zu unserem Einwohnerantrag:

1. Ist die beigefügte Unterschriftenliste zum Einwohnerantrag rechtskonform?  
1. Muss der Unterschreibende auf der Unterschriftenliste sein Geburtsdatum angeben oder ist die Liste so in Ordnung?

2. Ist es möglich, digital gesammelte Unterschriften per open-Petition zusätzlich einzureichen?

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre kurzfristigen Auskünfte und verbleibe

Herzlichst

Anja Lenz

Bl L821n NEIN

[Anhang "Einwohnerantrag.pdf" gelöscht von Thomas Hartl/Stadt-Bergkamen]

1. Ist die beigefügte Unterschriftenliste zum Einwohnerantrag rechtskonform?

Gemäß § 25 Abs. 1 GO NRW muss sich der Antrag im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit des Rates bewegen. Der Antrag muss bestimmt sein. Da der Einwohnerantrag auf eine Entscheidung und Beschlussfassung des Rates abzielt, ist es konsequent, ihn nur zuzulassen, wenn der Inhalt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Rates bewegt.

Mit dem Antrag soll eine Aussage getroffen werden, dass die Straße nicht gebaut wird. Zur Auslegung kann die Begründung herangezogen werden, dass die Abwägung auf Grund des Zeitablaufes hinfällig sei.

Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Bedarfsträger und Antragsteller ist der Landesbetrieb Straßen NRW. Ob eine Abwägung hinfällig wäre oder nicht, wäre im Verfahren vor den Gerichten zu prüfen.

Mit dem dargestellten Inhalt hält sich der Antrag nicht im Rahmen der Zuständigkeit des Rates der Stadt Bergkamen.

2. Muss der Unterschreibende auf der Unterschriftenliste sein Geburtsdatum angeben oder ist die Liste so in Ordnung?

Nach § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW sind *Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig*. Wichtig ist die Identifizierbarkeit der Person. Dies muss auch von der Gemeinde geprüft werden - § 25 Abs. 4 S. 3 GO.

In der Liste sind laut Rechtsprechung des OVG Münster, Beschl. v. 1.8.2013 – 15 B 584/13 nicht zwingend alle vg. Angaben erforderlich. Zweifelsfrei erkennbar ist eine Person in der Regel durchaus durch Angabe „Name, Vorname, Anschrift“. Da in der Praxis häufig Personen mit gleichem Namen und gleicher Adresse gemeldet sind, wird von hier die Angabe des Geburtsdatums empfohlen, um die Unterschrift bei Prüfung durch die Gemeinde eindeutig einer Person zuzuordnen und somit die Gültigkeit der Eintragung zu bestätigen.

3. Ist es möglich, digital gesammelte Unterschriften per open-Petition zusätzlich einzureichen?

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist die Schriftform angeordnet. In Anlehnung an § 126a Abs. 1 BGB kann elektronisch unterschrieben werden, wenn das Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Bei der open-Petition müsste jede geleistete Unterschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die Gemeindeordnung NRW geht von einer Liste mit den üblichen eigenhändigen Unterschriften aus. Es wird als schwierig angesehen, eine open-Petition in jedem Einzelfall der Unterschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.